

Forum C

Zugang zu Leistungen, Sozialmedizinische Begutachtung, Assessment
– Diskussionsbeitrag Nr. 1/2013 –

28.01.2013

Ist die Anwesenheit von Begleitpersonen bei medizinischen Begutachtungen zuzulassen?

Anmerkung zu LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.10.2011, Az.: L 11 R 4243/10

von Joachim Francke, Rechtsanwalt, Düsseldorf

I. Thesen des Autors

- 1. Ein Gutachten sollte nicht nur für Richter und Anwälte, sondern auch für den Rechtssuchenden nachvollziehbar sein, damit das Ergebnis akzeptiert und damit Rechtsfrieden geschaffen wird.**
- 2. Akzeptiert wird ein für den Rechtssuchenden ungünstiges Ergebnis einer Begutachtung in der Regel nur dann, wenn diese in einer als fair empfundenen Untersuchungssituation stattgefunden hat und sich mit den persönlichen Vorstellungen und Bedürfnissen des Rechtssuchenden beschäftigt.**
- 3. Wenn der Rechtssuchende die Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Untersuchung wünscht, hat der Gutachter begründet zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich die Anwesenheit einer Person des Vertrauens des Rechtssuchenden auf das Ergebnis der Begutachtung negativ auswirkt, auch wenn sich hierdurch**

der Arbeits- und Begründungsaufwand für den Gutachter erhöht.

II. Wesentliche Aussage der Entscheidung

Bei einer gerichtlich veranlassten Untersuchung durch einen medizinischen Sachverständigen hat der Rentenbewerber grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass Angehörige zur Teilnahme zugelassen werden.

III. Der Fall

Der Kläger beantragte am 8. November 2006 die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Der Antrag wurde vom zuständigen Rentenversicherungsträger abgelehnt. Auch das Widerspruchsverfahren blieb erfolglos. Der Kläger reichte sodann Klage beim Sozialgericht (SG) Konstanz ein. Dieses holte zwei Gutachten auf nervenärztlichem Fachgebiet ein. Der Kläger lehnte die Gutachter wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Er brachte unter anderem vor,

man habe ihm die Zuziehung einer Begleitperson bei der psychiatrischen Begutachtung verweigert, dies stelle einen Verstoß gegen das faire Verfahren dar.

Das SG wies dies zurück und die Klage ab. Hiergegen legte der Kläger Berufung vor dem Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg ein.

IV. Die Entscheidung

Das LSG Baden-Württemberg hat im Leitsatz seiner Entscheidung vom 24. Oktober 2011 im Anschluss an einen Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20. November 2009 – Az.: L 2 R 516/09 B – ausgeführt, dass ein Rentenbewerber grundsätzlich keinen Anspruch auf die Zulassung von Angehörigen hat. Zur Begründung hat es ausgeführt, die fachliche Durchführung der Untersuchung sei Sache des Sachverständigen. Das Gericht dürfe ihm grundsätzlich keine fachlichen Weisungen erteilen. Es werde in der (medizinischen) Fachliteratur empfohlen, im Regelfall keine Teilnahme von Angehörigen am gutachterlichen Gespräch zuzulassen. Wenn ein Sachverständiger es für erforderlich halte, die Untersuchung in Abwesenheit dritter Personen vorzunehmen, weil er die Verfälschung des Ergebnisses der Exploration befürchtet, so bewege dieser sich bei dieser Entscheidung im Bereich seiner Fachkompetenz.

V. Würdigung und Kritik

Die Frage, ob ein Anspruchsteller bei einer gerichtlich angeordneten medizinischen Begutachtung einen Anspruch darauf hat, dass eine Begleitperson, zum Beispiel eine Person seines Vertrauens, bei der Untersuchung anwesend ist, wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt. Auch in der medizinischen und juristischen Fachliteratur wird

dies kontrovers diskutiert. Das LSG Baden-Württemberg hat sich im vorliegenden Fall in weiten Zügen einem Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20. November 2009¹ unter Übernahme wesentlicher Gründe aus der Entscheidung angeschlossen.

Nicht weiter diskutiert wurden allerdings **abweichende Entscheidungen**: Das **LSG Rheinland-Pfalz** hat im Beschluss vom 23. Februar 2006 – Az.: L 4 B 33/06 SB – als Leitsatz ausgeführt, dass der generelle Ausschluss eines Rechtsanwaltes von der Untersuchung eines Klägers durch einen vom Gericht bestellten ärztlichen Sachverständigen mit den Grundsätzen der Parteiöffentlichkeit, der Beweisaufnahme und eines fairen Verfahrens unvereinbar ist, wenn der Kläger die Anwesenheit seines Anwaltes oder einer anderen Vertrauensperson wünscht. Das LSG Rheinland-Pfalz hatte unter anderem festgestellt, der Grundsatz des Anspruches auf ein faires Verfahren verpflichte den Richter wie den Sachverständigen zur Rücksichtnahme gegenüber den Verfahrensbeteiligten in ihrer konkreten Situation. Es hat auf den Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9. April 2003 – Az.: B 5 RJ 140/02 B – hingewiesen und weiter ausgeführt, angesichts der tief in die Persönlichkeit und Menschenwürde des zu Untersuchenden eingreifenden Beweisaufnahme durch einen ärztlichen Sachverständigen kann – selbst aus unsachlichen Gründen – eine Begleitung durch eine Vertrauensperson bei der Untersuchung gerechtfertigt sein. Der Sachverständige könne die Untersuchung nur ablehnen, wenn er hierfür sachliche Argumente habe. Wenn er sie aber nicht durchführen wolle, weil er pauschal vorträgt, in Anwesenheit einer Vertrauensperson des zu Untersuchenden nicht das „notwendige Vertrauensverhältnis“ herstellen zu können und eine ordnungsgemäße Begutachtung so nicht möglich sei, dürfe das Misstrauen des zu Untersuchenden in die

¹ Az.: L 2 R 516/09 B – juris.

Objektivität des Sachverständigen nachvollziehbar und der Sachverständige damit wegen der Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen sein.

In einer weiteren Entscheidung des **LSG Rheinland-Pfalz** vom 20. Juli 2006 – Az.: L 5 KR 39/05 – wird ausgeführt, dass der Gutachter im Verwaltungsverfahren dem Begehren des Probanden, die Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Untersuchung zu gestatten, nicht ohne Weiteres widersprechen darf. Er sei hierzu nur berechtigt, wenn er vor der Untersuchung einen triftigen Grund vorbringt.

Zu Recht hat das **LSG Berlin-Brandenburg** im Beschluss vom 17. Februar 2010 – Az.: 31 R 1292/09 B – ausgeführt, dass ein Kläger die Anwesenheit eines Dritten bei einer psychiatrischen Exploration dann nicht verlangen kann, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Anwesenheit des Dritten Angaben verfälscht werden und somit die Verwertbarkeit des Gutachtens infrage gestellt wird. Auch das LSG Berlin-Brandenburg hat ausgeführt, dass der Grundsatz des Anspruches auf ein faires Verfahren und rechtliches Gehör den Richter wie den Sachverständigen zur Rücksichtnahme gegenüber den Verfahrensbeteiligten in ihrer konkreten Situation verpflichtet. Deshalb dürfte ein genereller Ausschluss von Vertrauenspersonen des zu Untersuchenden, hier des Ehepartners, weder mit dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit noch mit dem eines fairen Verfahrens in Einklang zu bringen sein. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat darauf hingewiesen, dass angesichts der in die Persönlichkeit eingreifenden Beweisaufnahme durch einen gerichtlichen Sachverständigen eine Begleitung durch eine Vertrauensperson bei der Untersuchung gerechtfertigt sein kann. Eine Ausnahme sei dann zu machen, wenn der Betroffene gerade durch die Anwesenheit eines nahen Angehörigen in eine schwierige Situation gerät und sich möglicherweise genötigt sieht, dem Gutachter ge-

genüber unwahre Angaben zu machen, um sein Verhältnis zur dritten Person nicht zu belasten. Das LSG Berlin-Brandenburg hat sich mit der Auffassung von Hausotter² auseinandergesetzt, dass die Anwesenheit dritter Personen grundsätzlich während der Exploration und der Untersuchung kontraproduktiv sein und den Aufbau einer Beziehung zwischen Proband und Gutachter stören kann. Es wäre jedoch zunächst Aufgabe des Gutachters gewesen, zu beurteilen, ob angesichts der Umstände des Einzelfalles die Erstellung eines verwertbaren Gutachtens möglich gewesen sei.

Dass die Argumente des Versicherten im Einzelfall zu prüfen sind, der Sachverständige notfalls Rücksprache mit dem Gericht zu halten hat und die Gründe, weshalb er den Ausschluss der vom Versicherten gewünschten Vertrauensperson für erforderlich hält, konkret zu benennen hat, ist in der juristischen Fachliteratur bestätigt worden³. Tamm hat zu Recht ausgeführt, dass das Gericht gehalten ist, im Zweifelsfall einen Gutachter zu beauftragen, der bereit ist, die Anwesenheit einer Begleitperson zu dulden, respektive den jeweiligen Gutachter vorab anzuweisen, die Anwesenheit einer Begleitperson bei der Untersuchung zu akzeptieren oder zumindest die Gründe des Sachverständigen zu überprüfen.

Selbst aus der Sicht der Rentenversicherung wird das Erfordernis gesehen, jedenfalls im Einzelfall zu prüfen, ob die Anwesenheit einer Begleitperson bei einer ärztlichen Begutachtung zweckmäßig (ist) oder ob durch die Anwesenheit eine Behinderung des Erkenntnisgewinns des Begutachters zu erwarten ist. In jedem Falle müsse der Gutachter auch im Falle der Zulassung einer Begleitperson die Möglichkeit besitzen, sich mit dem zu Begutachtenden alleine zu unterhal-

² Hausotter MedSach 1/2007 S. 16 ff; Venzlaff/Foerster, Psychiatrische Begutachtung, 5. Auflage, 2008, Seite 19 Punkt 2.2.3.

³ Tamm, ASR 2006, S. 62–67.

ten, wenn er dies für erforderlich hält.⁴

Undifferenziert wird hierzu von Toparkus⁵ ausgeführt, dass es im fachlichen Ermessen des Sachverständigen liege, die Anwesenheit von Begleitpersonen zu erlauben. Das Gericht dürfe ihm keine fachlichen Weisungen erteilen, auf welchem Weg er sein Gutachten zu erarbeiten hat. Hierbei wird übersehen, dass das Gericht den Sachverständigen nach § 404a Zivilprozessordnung (ZPO) zu überwachen und anzuleiten hat.

Auch aus sozialrichterlicher Sicht wurde ausgeführt, dass der vom LSG Baden-Württemberg postulierte generelle Ausschluss von Begleitpersonen mit den dort ausgeführten Argumenten nicht zu überzeugen vermag⁶. Reyels ist zuzustimmen, wenn er ausführt, dass im Gegenteil eher ein **Anspruch der Betroffenen anzunehmen sei, die gegebenenfalls notwendigen Untersuchungen grundsätzlich in Anwesenheit von Vertrauenspersonen durchführen zu lassen**. Ein Ausschluss von Begleitpersonen sei nur dann zu fordern, wenn durch deren Anwesenheit eine Verfälschung des Untersuchungsergebnisses droht. Eine nicht nur für das Gericht nachvollziehbare Abwägung zwischen dem Interesse einer ungestörten Durchführung der Begutachtung und dem berechtigten Interesse der Betroffenen an der Anwesenheit einer Vertrauensperson sei erforderlich. Leitmotiv des Handelns müsse insoweit stets Rücksichtnahme und Respekt gegenüber dem Betroffenen sein. Ein solches Handeln dürfte für ärztliche Sachverständige selbstverständlich sein.

Aus anwaltlicher Sicht ist der Meinung von **Reyels** vollumfänglich zuzustimmen. Die Qualität einer ärztlichen Begutachtung ergibt sich nicht nur aus der Nachvollziehbarkeit eines Gutachtens für den Richter, sondern auch aus der Akzeptanz für den Rechtssu-

chenden. Ein Gutachten, das nicht nur für Richter und Anwälte, sondern auch für den Rechtssuchenden nachvollziehbar ist, weil es in einer für ihn fairen Untersuchungssituation stattgefunden hat und sich mit seinen persönlichen Vorstellungen und Bedürfnissen beschäftigt, wird von diesem eher inhaltlich angenommen und führt zu einer erhöhten Überzeugungskraft und Akzeptanz.

Den Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson bejaht auch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung für amtsärztliche Untersuchungen zur Feststellung der Dienstfähigkeit. Das Verwaltungsgericht (VG) Münster hat (unter Hinweis auf das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz, Beschluss vom 30. September 1999 – 2 B 11735/99 sowie OVG Hamburg, Beschluss vom 15. Juni 2006 – 1 Bs 102/06; (Rn.16)) entschieden, dass bei einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit eine Begleitperson anwesend sein darf (VG Münster, Beschluss vom 16. Mai 2012 – 4 L 113/12).

Dass zur Klärung im Einzelfall, ob sich die Anwesenheit einer Person des Vertrauens des Rechtssuchenden auf das Ergebnis der Begutachtung negativ auswirkt, ein erhöhter Arbeits- und Begründungsaufwand erforderlich wird, ist in diesem Zusammenhang hinzunehmen, weil diese Klärung im Interesse eines fairen Verfahrens notwendig ist. Außerdem erweist sich dieser Mehraufwand insbesondere in den Fällen als prozessökonomisch sinnvoll, in denen ein Rechtssuchender das für ihn negative Beweisergebnis hinnimmt und sich das Verfahren dadurch erledigt.

Bedauerlich ist, dass das Landessozialgericht Baden-Württemberg mit dem einseitig formulierten Leitsatz hier einen falschen Akzent setzt und sich im Übrigen mit der wissenschaftlichen Fachdiskussion auf medizinischem und juristischem Gebiet nicht beschäftigt hat.

Wenn ein medizinischer Sachverständiger

⁴ Vgl. Deitmaring, MedSach 2009, S. 107–113.

⁵ Toparkus, Typische Fehler in der Begutachtung aus sozialrichterlicher Sicht, MedSach 6/2006, S. 230, 233.

⁶ Vgl. Reyels, JurisPR, SozR 20/12, Anm. 4.

der Auffassung ist, dass er die Begutachtung in Gegenwart der vom Probanden gewünschten Begleitperson nicht durchführen kann, hat er die Gründe vorab dem Probanden zu erläutern und – falls keine Einigung über eine möglicherweise partielle Teilnahme der Begleitperson gefunden werden kann – das Gericht zu informieren. Dieses muss die Gründe des Sachverständigen nachvollziehen und ihm entweder im Rahmen des § 404a ZPO Anweisungen erteilen oder einen anderen Sachverständigen beauftragen. Wenn das Gericht es unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles aus nachvollziehbaren medizinischen Gründen für erforderlich hält, dass die Untersuchung

ohne Begleitperson stattfinden soll, hat es den Kläger hierüber und über die Folgen einer Weigerung, sich ohne Begleitperson untersuchen oder explorieren zu lassen, zu informieren.

Unzulässig ist eine Weigerung des Sachverständigen mit einer pauschalen, nicht auf den Einzelfall abgestimmten medizinischen Begründung, wie zum Beispiel, das mache er immer so, das habe er so gelernt oder er sei nicht bereit, sich kontrollieren zu lassen.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
